Bund Deutscher Kriminalbeamter

BAG Schriftformerfordernis bei Elternzeitverlangen

10.05.2016

BAG, Urteil vom 10.05.2016, Az. 9 AZR 145/15; Schlagworte: Elternzeit, BEEG

Das BEEG a. F. sieht in § 16 ein Schriftformerfordernis vor. Dieses ist in Verbindung mit § 126 I BGB eng auszulegen. Damit bedarf es eines Antrages mit eigenhändiger Unterschrift. Das hier übersandte Fax, das nicht von der Mutter unterzeichnet war, betrachtete das Gericht als unzureichend.

Anmerkung: Die aktuelle Ausgabe des BEEG enthält weiterhin in § 16 das Schriftformerfordernis. Damit ist auf Seiten des Antragsstellers, als auch auf Seiten des Antragsempfängers auf die Form der Willenserklärung zu achten.

Auszug § 16 BEEG:

„(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie

1. *für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und*
2. *für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen*

vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. (…)“

Externer Link:

- BAG-Urteil.com

Schlagwörter
Baden-Württemberg Recht Tarif
diesen Inhalt herunterladen: PDF